

Hinweise zur Berechnung und Beantragung des Erstattungsbetrages gemäß § 13 Abs. 5 KiFöG

Grundsätzliches

- Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt durch die Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet das Kind betreut wird. Die Erhebung kann auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden (vgl. § 13 Abs. 3 KiFöG).
- Nach § 13 Abs. 3 Satz 2 KiFöG darf die Aufgabe „Erheben von Kostenbeiträgen“ nur auf Träger von Kindertageseinrichtungen übertragen werden. Die Übertragung auf Tagespflegepersonen wäre rechtswidrig.
- Hat eine Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde das Erheben der Kostenbeiträge auf die Träger der Tageseinrichtungen übertragen, bedeutet dies nicht, dass die Träger die Kostenbeitragsausfälle bzw. die wirtschaftlichen Folgen der Liquiditätslücke aufgrund der Erstattung durch das Land zu tragen haben. Die Erstattungsregelung gem. § 13 Abs. 5 KiFöG berührt die Finanzierungspflicht gem. § 12 b KiFöG nicht. Das folgt daraus, dass die Erstattungsbeträge gem. § 13 Abs. 5 KiFöG - anders als die Zuweisungen gem. §§ 12, 12 a KiFöG - nicht an die Träger von Kindertageseinrichtungen weiterzuleiten sind. Wurde die Erhebung der Kostenbeiträge auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen, wird dringend empfohlen, dass die Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden mit den Trägern Termine zur Zahlung des Differenzbetrages analog § 3 Abs. 3 FinanzBeteiligVO vereinbaren.
- Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist (vgl. § 13 Abs. 4 Satz 1 KiFöG).

- Abweichend ist ab dem **1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024** von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht (vgl. § 13 Abs. 4 Satz 2 KiFöG.)

In diesem Zusammenhang wird auf die Landtagsdrucksache 7/5259 vom 14.11.2019 zum Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung verwiesen. Darin heißt es zur Beitragsbefreiung: „Soweit ein Kind nur angemeldet, aber tatsächlich nicht regelmäßig in einer Tageseinrichtung gefördert und betreut wird, gilt es als nicht betreut.“

- Das Land erstattet, soweit die Regelungen des § 13 Abs. 4 KiFöG zu verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen führen, auf Antrag den Differenzbetrag (vgl. § 13 Abs. 5 KiFöG).

Anmerkungen:

Die Regelung des § 13 Abs. 4 KiFöG gilt uneingeschränkt für jede Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde. Den Gemeinden oder Verbandsgemeinden steht es wie bisher frei, selbst einen höheren Anteil zu übernehmen, um die Personensorgeberechtigten zusätzlich zu entlasten.

Daraus resultierende Einnahmeausfälle erstattet das Land nicht.

- Die Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde stellt den Antrag auf Erstattung des sich aufgrund von § 13 Abs. 4 des KiFöG für das Vorjahr ergebenden Differenzbetrages bis zum 28. Februar an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermitteln auf der Grundlage der Anträge der Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden die Einnahmeausfälle und melden diese bis zum 31. März an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. § 2 VO KiFöG § 13 Abs. 5 ErstV ST vom 08.06.2020).
- Definition Familie: Der Begriff „Familie“ umfasst hier alle Eltern-Kind-Gemeinschaften, das heißt Ehepaare, nichteheliche (gemischtgeschlechtliche) und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sowie Alleinerziehende mit Kindern im Haushalt. Einbezogen sind – neben leiblichen Kindern – auch Stief-, Pflege- und Adoptivkinder. Damit besteht eine Familie immer aus zwei Generationen: Eltern/-teile und im selben Haushalt lebende Kinder. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass die Kinder, für die Geschwisterkindermäßigung beantragt wird, in dem Haushalt des Antragsstellers leben und dieser für diese Kinder auch das Kindergeld erhält.

Fragen und Antworten

- Besteht auch für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen, die kriegsbedingt aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind, ein Anspruch auf Erstattung nach § 13 Abs. 4 KiFöG?

Ein Erstattungsanspruch besteht nur, soweit die Regelungen des § 13 Abs. 4 KiFöG zu verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen führen. Verminderte Einnahmen aus Kostenbeiträgen liegen nicht vor, wenn und soweit die Kostenbeiträge bereits mit den Pauschalen gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 8. Juni 2023 abgegolten sind.

- **Hat die Kostenbeitragserstattung gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG Auswirkungen für die Kostenübernahme nach § 90 Abs. 4 SGB VIII?**

Für das älteste Kind, das noch nicht die Schule besucht, entfallen die Beiträge, sofern ein Geschwisterkind einen Hortplatz belegt. Insoweit fallen für dieses Kind keine Kosten an, weil das Land die „Geschwisterbeiträge“ trägt. Damit entfällt die Erstattung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

- **Erfolgt eine Erstattung für Kinder für vollstationär untergebrachte Heimkinder?**

Für im Heim untergebrachte Kinder ist keine Mehrkindermäßigung zu gewähren und auch nicht zu erstatten. Eltern, deren Kinder im Heim untergebracht sind, bilden mit diesen keine Familie i.S.v. § 13 Abs. 4 KiFöG. Familie ist im Sinne von Eltern-Kind-Gemeinschaften zu verstehen.

- **Erfolgt eine Erstattung für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt, wenn diese einen Platz in einem anderen Bundesland in Anspruch nehmen?**

Das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII i.V.m. § 3 b KiFöG ist räumlich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beschränkt. Damit ist auch eine „länderübergreifende“ Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen möglich. Wenn Kinder jedoch in einem anderen Bundesland betreut werden, sind dort die Kostenbeiträge zu entrichten. In diesen Fällen sieht das KiFöG keine Erstattung an die Eltern vor.

- **Welche Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde hat Anspruch auf den Differenzbetrag?**

Die Erstattungen erhält die Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde, in der die Kinder betreut werden. Soweit in den Einrichtungen der Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde auch auswärtige

Kinder betreut werden, hat die Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde, in der die Kinder tatsächlich betreut werden, den Anspruch auf Erstattung der Einnahmeausfälle und nicht die Wohnsitzgemeinde, die das Kind nicht betreut.

➤ **Welche Voraussetzungen muss eine Familie erfüllen, um eine Kostenbeitragsbefreiung zu erhalten?**

1. Das Kind belegt einen Platz in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle im Land Sachsen-Anhalt und
2. das Kind ist noch kein Schulkind und
3. das Kind hat mindestens ein älteres Geschwisterkind, das in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle betreut und gefördert wird und
4. die Familie bezieht für jedes Kind, das einen Platz in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle belegt, Kindergeld.

Anmerkungen:

- Wurde für ein Kind in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle ein Betreuungsvertrag abgeschlossen, und wird dieses aber nachweislich nicht regelmäßig im Abrechnungszeitraum in einer Tageseinrichtung bzw. einer Tagespflegestelle betreut und gefördert, ist dieses Kind nicht bei der Ermittlung des Erstattungsanspruchs gemäß § 13 Abs. 5 S. 1 KiFöG heranzuziehen.
- *Ist die Hortbetreuung des ältesten Geschwisterkindes ausschließlich auf die Ferienzeiten in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle beschränkt, wird grundsätzlich keine Erstattung nach § 13 Abs. 5 Satz 1 KiFöG für das jüngere Geschwisterkind gewährt.*
- *Kinder, die ihren Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt haben, aber einen Platz in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle in einem anderen Bundesland belegen, erfüllen die o.g. Voraussetzungen nicht und haben somit keinen Anspruch auf Kostenbeitragsbefreiung.*
- *Geschwisterkinder, die ihren Wohnsitz nicht im Land Sachsen-Anhalt haben, aber einen Platz in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle im Land Sachsen-Anhalt belegen und o.g. Voraussetzung erfüllen, haben einen Anspruch auf Kostenbeitragsbefreiung.*
- *Wenn das ältere Geschwisterkind einen Platz in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle in einem anderen Bundesamt belegt und das jüngere im Land Sachsen-Anhalt einen Platz in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle in Anspruch nimmt und o.g.*

Voraussetzungen erfüllt werden, hat das jüngere Kind einen Anspruch auf Kostenbeitragsbefreiung.

- **Was können Träger von Tageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen tun, damit die Eltern Kenntnis von der Mehrkindregelung erlangen? (Ziel: Regress der Eltern vermeiden.)**

Die Träger sollten einen entsprechenden Hinweis zur Mehrkindfamilienregelung in den Betreuungsvereinbarungen aufnehmen. Dieser könnte wie folgt lauten:

Von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, ist nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.

Beispiele aus der Praxis:

Beispiel 1

Die Familie hat zwei Kinder - ein Schulkind, das jedoch keinen Hort besucht und ein Kind, das einen „Krippenplatz“ in einer Tagespflegestelle belegt. In diesem Fall besteht **kein Anspruch** auf die Erstattung für das nicht schulpflichtige Kind gemäß § 13 Abs. 5 KiFöG. Denn das Schulkind besucht keinen Hort. Nur wenn beide Kinder gleichzeitig in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle gefördert und betreut werden, besteht ein Anspruch auf die Erstattung für das nicht schulpflichtige Kind.

Beispiel 2:

Die Familie hat zwei Kinder – ein Schulkind, das in einem anderen Bundesland einen „Hortplatz“ belegt und ein „Kindergartenkind“, das in einer Tageseinrichtung im Land Sachsen-Anhalt angemeldet ist. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf die Erstattung für das nicht schulpflichtige Kind gemäß § 13 Abs. 5 KiFöG, das im Land Sachsen-Anhalt einen Platz belegt. Denn auch wenn das „Hortkind“ in einem anderen Bundesland betreut wird, zählt es als ältestes Kind der Familie.

Anmerkung:

Für Kinder, die im Land Sachsen-Anhalt betreut werden, gilt § 13 Abs. 4 KiFöG uneingeschränkt. Bei der Ermittlung der Höhe der Kostenbeiträge für diese Kinder sind Geschwisterkinder im Sinne des KiFöG zu berücksichtigen, unabhängig von dem Ort, an dem die Geschwisterkinder betreut werden, ggf. also auch außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt.

Beispiel 3:

Der Wohnsitz der Familie ist in einem anderen Bundesland. Die Familie hat zwei Kinder. Beide Kinder belegen einen Platz in einer Tageseinrichtung im Land Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf die Erstattung für das jüngere Kind gemäß § 13 Abs. 5 KiFöG, das im Land Sachsen-Anhalt einen Platz belegt, sofern es noch kein Schulkind ist.

Beispiel 4:

Die Familie hat zwei Kinder - ein Schulkind, das eine Ganztagschule besucht und ein Kind, das einen „Krippenplatz“ in einer Tagespflegestelle im Land Sachsen-Anhalt belegt. In diesem Fall besteht **kein Anspruch** auf die Erstattung für das nicht schulpflichtige Kind gemäß § 13 Abs. 5 KiFöG, weil das Schulkind keinen Platz in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle gemäß § 45 SGB VIII belegt.

Beispiel 5:

Die Familie hat zwei Kinder - ein Schulkind, das einen „Hortplatz“ im Land Sachsen-Anhalt belegt und ein Kind, das in einem anderen Bundesland einen „Kindergartenplatz“ in Anspruch nimmt. In diesem Fall besteht **kein Anspruch** auf die Erstattung für das nicht schulpflichtige Kind gemäß § 13 Abs. 5 KiFöG, weil das Nichtschulkind nicht im Land Sachsen-Anhalt betreut wird.

Anmerkung:

Die Beitragsbefreiung richtet sich nur auf im Land Sachsen-Anhalt zu entrichtende Beiträge. Insoweit gibt es bei der Betreuung in einem anderen Bundesland keinen Geschwisterbonus durch das Land Sachsen-Anhalt für das dort betreute Kind.

Beispiel 6

Vater und Mutter leben getrennt. Sie haben 2 gemeinsame Kinder, jedes Kind lebt bei einem Elternteil, damit ist in jedem Haushalt ein Kind gemeldet. Kindergeldanspruch hat jedes Elternteil für jeweils das bei ihm lebende Kind. In diesem Fall besteht **kein Anspruch** auf die Erstattung für das jüngere Geschwisterkind, weil die beiden Kinder nicht mehr in derselben Familie leben.

Beispiel 7

Vater und Mutter leben getrennt. Sie haben 2 gemeinsame Kinder, die in einer Tageseinrichtung für Kinder angemeldet sind. Es wurde gemeinsames Sorgerecht, für beide Kinder vereinbart. Der polizeilich gemeldete Wohnsitz für beide Kinder ist beim Vater. Der Kindergeldanspruch wurde auf die Mutter übertragen. In diesem Fall besteht **kein Anspruch** auf die Erstattung für die beiden Kinder, weil die Kinder in der Familie des Vaters gemeldet sind und der Vater für diese Kinder den Anspruch auf Kindergeld an die Mutter abgetreten hat.

Beispiel 8

Vater und Mutter leben getrennt. Sie haben drei gemeinsame Kinder. Beim Vater lebt ein Kind, bei der Mutter die anderen 2 Kinder. Kindergeldanspruch hat jedes Elternteil für jeweils das bei ihm lebende Kind. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf die Erstattung für das jüngere der beiden Geschwisterkinder, das im Haushalt der Mutter lebt.

Anmerkung:

Das Kind, das beim Vater lebt, wird bei der Festlegung des Anspruches auf Erstattung der beiden bei der Mutter lebenden Kinder, nicht herangezogen.

Hinweise zum Ausfüllen der Formblätter:

Anlage 1

„Erfassung der Differenzbeträge je Familie“

In dieser Anlage sind die Differenzbeträge, die das Land bzw. der Bund erstattet, je Familie zu ermitteln. Die Gemeinde oder Verbandsgemeinde erfasst hier die Kinder der Familie, die für die Ermittlung der Erstattungsbeträge relevant sind. Sind Kinder zu berücksichtigen, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Kommune einen Platz belegen, haben dies die Eltern gegenüber der Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde entsprechend nachzuweisen. Diese Kinder der Familie werden ebenfalls in der Anlage 1, jedoch ohne die Ausweisung der Kostenbeiträge, erfasst.

Die Anlagen 1 verbleiben in der Gemeinde oder Verbandsgemeinde und dienen lediglich zum Nachweis im Rahmen von Einzelfallprüfungen (anlassbezogen bei etwaigen Auffälligkeiten sowie im Rahmen von Stichproben).

➤ Vereinbarte Betreuungsstunden:

Hier sind die mit den Eltern vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden einzutragen. Ob die Anzahl der Betreuungsstunden der Kinder einer Familie gleich oder unterschiedlich sind, ist unerheblich für die Ermittlung des Differenzbetrages.

➤ Kostenbeitrag monatlich:

Hier ist der monatliche Kostenbeitrag zu erfassen.

➤ Kostenbeitrag Eltern:

Hier ist der Kostenbeitrag zu erfassen, der im Abrechnungszeitraum für die Hortkinder bzw. das älteste Kind der Familie zu entrichten ist. Wird **kein** Kostenbeitrag angegeben, ist dies zu begründen (z.B. Betreuungsvertrag (BV) andere Gemeinde).

➤ Erstattung Land - Differenzbetrag gem. § 13 Abs. 5 Satz 1 KiFöG

Hat die Familie mehrere Nichtschulkinder, die in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle einen Platz belegen, so ist deren Kostenbeitrag, bis auf das älteste Geschwisterkind, in der Spalte Erstattung Land zu erfassen. Für Schulkinder wird keine Erstattung gewährt.

➤ Erstattung Bund KiQuTG gem. 13 Abs. 5 Satz 2 KiFöG

Hier erfolgt nur die Erfassung des Kostenbeitrages für das älteste Nichtschulkind, wenn dieses ein Geschwisterkind hat, das den Hort besucht.

Anmerkung:

Wenn in der Familie mindestens ein Hortkind betreut wird, ist in der Spalte „Bund“ der Kostenbeitrag für den jeweiligen Abrechnungszeitraum nur für das älteste Nichtschulkind zu erfassen. Die Kostenbeiträge der weiteren jüngeren Geschwisterkinder sind in der Spalte „Land“ zu beantragen.

Hinweis:

Kostenbeiträge für Hortkinder sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig und somit weder in der Spalte „Land“ noch „Bund“ auszuweisen. Auf die beigegefügte Berechnungsbeispiele zum Ausfüllen der Anlage 1 ist zu achten.

➤ Beispiele zur Erfassung der Kostenbeiträge gemäß Anlage 1:

Familie mit 2 Kindern, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen angemeldet sind:

- 1. Kind = über 3 Jahre bis Schuleintritt (KG) = Kostenbeitrag Eltern
- 2. Kind = unter (KK) oder über 3 Jahre bis Schuleintritt (KG) = Kostenbeitrag Land

- 1. Kind = Schulkind = Kostenbeitrag Eltern
- 2. Kind = unter (KK) oder über 3 Jahre bis Schuleintritt (KG) = Kostenbeitrag Bund

Familie mit 3 Kindern, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen angemeldet sind:

- 1. Kind = über 3 Jahre bis Schuleintritt (KG) = Kostenbeitrag Eltern
- 2. Kind = unter (KK) oder über 3 Jahre bis Schuleintritt (KG) = Kostenbeitrag Land
- 3. Kind = unter (KK) oder über 3 Jahre bis Schuleintritt (KG) = Kostenbeitrag Land

1. Kind = Schulkind (HO) = Kostenbeitrag Eltern
2. Kind = unter (KK) oder über 3 Jahre bis Schuleintritt (KG) = Kostenbeitrag Bund
3. Kind = unter (KK) oder über 3 Jahre bis Schuleintritt (KG) = Kostenbeitrag Land

Anlage 2

„Zusammenfassung der Anlagen 1“

In dieser Gesamtübersicht weist die Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde die jeweils in den Anlagen 1 je Familie ermittelten Summen der Kostenbeiträge aus und zeichnet für deren Richtigkeit. Diese Anlage ist in **Papierform** und als **Excel-Datei (per E-Mail)** dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuzusenden.

Anmerkungen

- Auf Zwischenergebnisse in den Excel-Dateien sollte verzichtet werden.
- Für den Fall, dass die Kinder einer Familie in unterschiedlichen KITA/TPS abgerechnet bzw. im Laufe des Jahres die KITA/TPS wechseln, genügt es, wenn eine der beiden KITA/TPS angegeben wird.
- Zwecks Plausibilitätsprüfung wird um eine Übersicht zu den im Abrechnungszeitraum erhobenen Kostenbeiträgen nach Altersbereichen und Stundenstaffelung und um ggf. abweichende Regelungen in der Ferienbetreuung gebeten.

Hinweise zum Datenschutz

Gemäß § 67 Abs. 1 SGB X dürfen Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Es ist sicherzustellen, dass von den Personensorgeberechtigten eine Erklärung, die eine datenmäßige Erfassung und Bearbeitung von Kind- und familienbezogenen (Sozial-)Daten ermöglicht (§ 67 a Abs. 1 Satz 1 SGB X), vorliegt. Die Eltern sind über die Zweckbestimmung der Erhebung, die Verarbeitung und Nutzung der erfassten Daten (vgl. § 67 a Abs. 3 Satz 1 SGB X.) zu unterrichten.

Ist die Anlage 1 anlassbezogen (Plausibilitäts- bzw. Stichprobenprüfung) dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. dem Landesverwaltungsamt/Landesjugendamt zur Verfügung zu stellen, so ist, sofern dort der Familienname als Klarnamen ersichtlich ist, dieser zu schwärzen.